

Geschäftsfähigkeit §§ 104 – 113 BGB (Fähigkeit durch Willenserklärung Rechtsfolgen herbeizuführen)	Beschränkt Geschäftsfähig §§106 BGB vollendetes 7 bis Vollendung des 18.Lebensjahres	Beschränkt Geschäftsfähig §§106 BGB vollendetes 7 bis Vollendung des 18.Lebensjahres	Geschäftsfähigkeit §§ 104 – 113 BGB (Fähigkeit durch Willenserklärung Rechtsfolgen herbeizuführen)
Geschäftsunfähig §§104 BGB - bis Vollendung des 7 Lebensjahres - geistig behinderte Personen	Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) sind wirksam § 107 BGB	Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) sind wirksam § 107 BGB	Geschäftsunfähig §§104 BGB - bis Vollendung des 7 Lebensjahres - geistig behinderte Personen
Unbeschränkt Geschäftsfähig §2 BGB ab Vollendung des 18. Lebensjahres	Einwilligung oder Genehmigung durch gesetzliche Vertreter verweigert § 108 BGB	Einwilligung oder Genehmigung durch gesetzliche Vertreter verweigert § 108 BGB	Unbeschränkt Geschäftsfähig §2 BGB ab Vollendung des 18. Lebensjahres
Rechtsgeschäft (Willenserklärungen) sind unwirksam falls...	„Taschengeld-paragraph“ §110	„Taschengeld-paragraph“ §110	Rechtsgeschäft (Willenserklärungen) sind unwirksam falls...
Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) ist trotz fehlender Einwilligung/ Genehmigung wirksam falls...	Ermächtigung zur Eingehung eines Arbeitsverhältnis § 113 BGB	Ermächtigung zur Eingehung eines Arbeitsverhältnis § 113 BGB	Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) ist trotz fehlender Einwilligung/ Genehmigung wirksam falls...
Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) sind nichtig § 105 BGB	Ermächtigung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB	Ermächtigung zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112 BGB	Rechtsgeschäfte (Willenserklärungen) sind nichtig § 105 BGB
	Rechtsgeschäft bringt lediglich einen rechtlichen Vorteil §107 BGB		Rechtsgeschäft bringt lediglich einen rechtlichen Vorteil §107 BGB